

**Satzung
Landesverband Sachsen
und Beitragsordnung**

Satzung
Senioren-Union
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
Landesverband Sachsen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A: Name, Sitz	3
§ 1	3
B: Aufgaben	3
§ 2	3
C: Mitgliedschaft und Mitgliederrechte	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 3 a Ehrenmitgliedschaft	4
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
D: Gliederung und Aufbau	5
§ 6 Organisationsstufen	5
§ 7 Organe des Landesverbandes	6
§ 8 Landesdelegiertenversammlung	6
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesdelegiertenversammlung	6
§ 10 Der Landesvorstand	7
§ 11 Aufgaben des Landesvorstandes	7
§ 12 Kreisverbände	7
§ 13 Kreisversammlung	8
§ 14 Kreisvorstand	8
§ 15 Amtszeit	8
§ 16 Geschäftsführung	8
E: Allgemeine Bestimmungen	9
§ 17 Schiedsgerichte	9
§ 18 Sonstiges anzuwendendes Recht	9
§ 19 Inkrafttreten	9
Beitragsordnung	10

Senioren-Union
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
Landesverband Sachsen

A: Name, Sitz

§ 1

1. Die Senioren-Union ist ein Zusammenschluss älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger und älterer Mitglieder der CDU zu einem Landesverband Sachsen.
2. Sie führt den Namen „Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen“.
3. Sie ist eine Vereinigung der CDU Sachsen (§ 28, Ziff. 7 der Landessatzung der CDU) und ein Landesverband der Senioren-Union der CDU Deutschlands.
4. Die Senioren-Union Sachsen hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle der CDU. Die nachgeordneten Vereinigungen haben ihren Sitz jeweils in der für sie örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Partei.

B: Aufgaben

§ 2

1. Die Senioren-Union will im Sinne der Ziele der CDU von christlichen Grundsätzen geleitet, an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.
2. Die Senioren-Union der CDU will dabei insbesondere Meinungs- und Weiterbildung durch Informationen fördern und die politische Arbeit der CDU unterstützen.

C: Mitgliedschaft und Mitgliederrechte

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Senioren-Union kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union der CDU bekennt, das in Abs. 2 festgelegte Mindestalter vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit und das Wahlrecht verloren hat.
2. In die Senioren-Union kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

§ 3 a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union der CDU auf Landesebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonders zu ehrender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft in der Landesvereinigung verleihen.
- (2) Ehemalige Landesvorsitzende können auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Landesvereinigung auf Lebenszeit gewählt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Landesdelegiertenversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes beratend teil.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Entscheidung des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverbandes der Senioren-Union der CDU. Auf Wunsch des Bewerbers kann der Landesvorstand der Senioren-Union der CDU nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisverbandes der Senioren-Union der CDU Ausnahmen zulassen.

2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach der Ablehnung den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU anzurufen, der endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an den zuständigen Kreisverband der Senioren-Union der CDU zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert zugleich die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.
2. Zu Vorsitzenden auf Kreisebene, zu Vorstandsmitgliedern und Delegierten auf Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt auch für alle Delegierten der Senioren-Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU (und der Europäischen Volkspartei EVP).
- (3) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

D: Gliederung und Aufbau

§ 6 Organisationsstufen

1. Die kleinste Gliederung der Senioren-Union ist der Kreisverband.
2. Organisationsstufen sind:
 - der Landesverband der Senioren-Union der CDU
 - die Kreisverbände der Senioren-Union der CDU
3. In den kreisfreien Städten hat die Senioren-Union den Status eines Kreisverbandes.
4. in großen Landkreisen ist für den Kreisverband die Bildung von Regionalverbänden möglich.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Die Organe sind:

1. Die Landesdelegiertenversammlung
2. Der Landesvorstand

§ 8 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste politische Organ der Senioren- Union der CDU des Landes und bestimmt die politischen und organisatorischen Richtlinien.
2. Der Landesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) 80 Delegierte der Kreisverbände, die für die Dauer von höchstens 2 Jahren geheim gewählt werden. Jeder Kreisverband erhält zunächst ein Delegiertenmandat. Die restlichen Delegierten werden nach den Mitgliederzahlen der Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d`Hondt verteilt. Stichtag für die Verteilung ist der Mitgliederstand sechs Monate vor dem Delegiertentag.
 - b) der Landesvorstand
3. Die Landesdelegiertenversammlung tritt in jedem zweiten Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dieses aufgrund von Vorstandsbeschlüssen unter Angabe der Tagesordnung beim Landesvorstand beantragen.
4. Landesdelegiertenversammlungen ohne Wahlen können als Mitgliederversammlungen vom Landesvorstand einberufen werden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr die Mitglieder des Landesvorstandes in getrennten Wahlgängen sowie die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung.
2. Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer.
3. Sie beschließt:
 - a) über den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
 - b) über die Entlastung des Landesvorstandes,

c) über die eingereichten Anträge.

Anträge können eingereicht werden vom Landesvorstand, von einem Kreisverband oder von mindestens zehn Delegierten.

4. Sie beschließt mit 2/3-Mehrheit über Änderungen der Satzung.

§ 10 Der Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören an:

- a) der/die Landesvorsitzende
- b) bis zu zwei Stellvertreter
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) die/der Mitgliederbeauftragte
- e) 6 Beisitzer

2. Der Landesvorstand bestellt einen Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer der CDU. Der / die Landesgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Landesvorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

§ 11 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung aus.
2. Der Landesvorstand erarbeitet die Leitlinien für die Arbeit auf Landesebene. Er kann hierzu Ausschüsse bilden.
3. Die laufenden Geschäfte erledigt der/die Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.

§ 12 Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen.
2. Ihre Organe sind:
 - die Kreisversammlung
 - der Kreisvorstand

§ 13 Kreisversammlung

1. Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
2. Die Kreisversammlung tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Kalenderjahr zusammen.
Sie muss ferner im Zeitraum von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich durch einen Antrag mit Nennung der Tagesordnung und einer Begründung fordern.
3. Hinsichtlich der Aufgaben gilt § 9, Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 14 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) die/der Kreisvorsitzende
 - b) bis zu zwei Stellvertreter/innen
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) die/der Mitgliederbeauftragte
 - e) –bis zu sechs Beisitzer
2. Hinsichtlich der Aufgaben gilt § 11 entsprechend.
3. Der Kreisvorstand legt die organisatorischen Strukturen fest. Diese sind durch den Landesvorstand zu bestätigen, sofern sie von dieser Satzung abweichen.

§ 15 Amtszeit

Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre. Die Vorstandswahlen finden in jedem zweiten Kalenderjahr statt.

§ 16 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU werden im Auftrag der jeweiligen Vereinigungsvorstände von und in den jeweils zuständigen CDU-Geschäftsstellen geführt.

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Schiedsgerichte

Die Senioren-Union der CDU sieht davon ab, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigung sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig. Im Übrigen ist die Parteigerichtsordnung der CDU unbeschadet der Satzung der Senioren-Union der CDU unmittelbar anzuwenden.

§ 18 Sonstiges anzuwendendes Recht

Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung der Senioren-Union der CDU und die Satzung der CDU des Landesverbandes in Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung tritt mit Bestätigung durch den CDU Landesvorstand in Kraft und trägt bis dahin den Charakter einer vorläufigen Satzung.
2. *Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU am 06. Oktober 2014 in Pirna verabschiedet.*
3. *Änderungen wurden von der Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Sachsen am 22. Oktober 2018 in Chemnitz beschlossen.*

Beitragsordnung

Beschlossen durch die Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union Sachsen am 22.10.2018

- (1) Die Höhe des Pflichtbeitrags ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
- (2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung gilt ein monatlicher Beitrag von 2,50 Euro.
- (3) Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Die Landesvereinigung führt als Beitragsanteil ihrer jeweiligen Kreisvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung pro Mitglied und Monat 0,50 Euro an die Bundes-Senioren-Union der CDU ab. Sie zieht diese Beitragsanteile im Auftrag der Bundes-Senioren-Union der CDU von der Kreisvereinigung ein und leitet die tatsächlich gezahlten Beitragsanteile an die Bundesvereinigung weiter. Stichtage für die Festlegung der Mitgliederzahlen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) sind der 31. März und 30. September des jeweiligen Jahres.
- (5) Alle Mitglieder der Senioren-Union der CDU sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (freiwillige weitere Beiträge, Werbung von Spenden u. ä.) zur Finanzierung der Seniorenarbeit der CDU auf Kreis-, Landes- und Bundesebene beitragen.
- (6) Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht- sowie freiwillige weitere Beiträge) der Mitglieder der Senioren-Union der CDU erteilt die zuständige Kreisvereinigung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Kreisverband der CDU. Spendenquittungen werden nur durch die gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) jeweils zuständige Organisationsstufe der CDU als Spendenempfängerin erteilt. Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und die auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsbeschlüsse in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
- (7) Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsregelungen aus der Satzung vom 06.10.2014 außer Kraft.